

Nachrichten vom Landtage.

Dritte öffentliche Sitzung der ersten Kammer
am 30. Januar.

Gegenwärtig: die Minister von Zeschwitz, von Carlowitz,
von Könneritz.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen, nach
einigen Bemerkungen berichtigt und dann genehmigt.

Der Präsident theilte der 1. Kammer mit, daß ein aller-
höchstes Decret, einen Entwurf eines Gesetzes über die Verhält-
nisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 27. Januar, und
zwei Eingaben des Mitgliedes der Kammer, von Dypel, ein-
gegangen seien.

Nachdem eine Discussion darüber entstanden, ob Decrete
sofort zur Berathung zu ziehen oder mittelst Resolution einer der
ordentlichen Deputationen zuzuweisen seien, erklärt man sich nach
den betreffenden §§. des Entwurfs der Landtagsordnung und der
Verfassungsurkunde für das letztere. Das erwähnte Decret
wird demnächst einstimmig an die erste Deputation überwiesen.

Hierauf wurde ein anderweites allerhöchstes Decret, den
wegen den Veränderungen in der Oberlausitz abgeschlossener Ver-
gleich betreffend, vom 27. Januar, mitgetheilt, wobei ab-
ermals die Frage entsteht, an welche der Deputationen dieses Decret zu
verweisen sei.

Minister von Könneritz bemerkt, daß es unumgäng-
lich nöthig sei, daß das betreffende Decret vor der Beschluß-
fassung hierüber zuvörderst von der Kammer eingesehen werde,
um zu entscheiden, vor welche von den ordentlichen Deputationen
es gehöre. Man beschließt deshalb einstimmig, die Beschlußnahme
über die Überweisung des Decrets an eine Deputation auszu-
setzen.

Nun schritt man zur Tagesordnung über Wahl der dritten
Deputation (Petitionsdeputation).

D. Krug trägt darauf an: daß, ehe man zur Wahl schreite,
eine Zweideutigkeit in dem betreffenden §. 105. der Landtags-
ordnung besprochen werde. Die dritte Deputation führe den
Namen: Petitions-Deputation, die vierte den Namen Recla-
mations-Deputation. Nach dem Entwurfe gehören vor die
dritte die ständischen Petitionen und Beschwerden, vor die
vierte Beschwerden der Unterthanen und dergleichen. Es sei
dennoch nicht bestimmt, wohin diejenigen Petitionen, Gesuche

und dergleichen zu ziehen, die weder ständische seyen, d. i. von
Ständen kommen, sondern z. B. von Unterthanen oder auch
Ausländern, noch auch irgend eine Beschwerde enthalten.

D. Deutrich: Nach den Worten des §. sei alles ständi-
sche an die dritte Deputation, alles übrige an die vierte abzu-
geben.

Secretair von Zedtwitz: Zu Petitionen sind die Unter-
thanen nicht berechtigt, nur die Stände. Es kann daher von
nichtständischen Petitionen gar nicht die Rede sein.

D. Krug: Der Sprachgebrauch nennt auch die letzteren
Petitionen.

Secretair Harz: Es kommt auf die Person des An-
bringers an. Was von den Ständen ausgeht, gehört vor die
3. Deputation, was von den Unterthanen ausgeht, an die
vierte.

Ritterstädt fragt, ob sich nicht beide in eine Deputation
vereinigen lassen?

D. Deutrich meint, daß durch den Beisatz „ständische
Petitionen“ alle Zweideutigkeit aufgehoben sei.

Secretair von Zedtwitz unterstützte durch Vorlesung
und Erläuterung des §. 109 und 111 der Verfassungsurkunde
die früher von ihm ausgesprochene Unterscheidung zwischen Pe-
tition und Reclamation. Den Ständen stehe das Peti-
tionsrecht zu, und das Recht, Beschwerden der Unterthanen
anzunehmen.

Secr. Harz: Bei der Frage, welcher Geschäftskreis der 3.
und 4. Deputation anzuweisen sei, finden einige verehrte Mitglie-
der das Kriterium in der Person des Anbringers, an-
dere in der Art des Anbringens. Er trage daher auf eine
Fragstellung an: Ob die Person oder die Art als Kriterium gel-
ten solle? —

Minister von Carlowitz macht darauf aufmerk-
sam, daß es bedenklich sei, über diese Fragen zu votiren.
Die Verfassungs-Urkunde unterscheide §. 109 und folgende,
Petitionen und Reclamationen; ganz diesem analog seien
die Bestimmungen in dem Entwurf der Landtags-Ordnung;